

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 14 (1863)

Heft: 3

Artikel: Der schweizerische landwirtschaftliche Handelsverkehr mit Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Ganzen 15 Knaben erhielten besondere Unterstützung an Werkzeug, Kleidungsstücken oder Krankenpflege.

Von den 1860—1863 in die Lehre gebrachten 67 Knaben mußten 4 wegen andauernder Kränklichkeit wieder entlassen werden und 2 wegen Diebstahls, den sie sich bei ihren Mitarbeitern zu Schulden kommen ließen. Sechs sind aus der Lehre gelaufen oder mußten wegen Trotz und sonstigen schlechten Betragens weggesagt werden. Natürlich hat sich in diesen Fällen der Verein schadlos gehalten dadurch, daß er von der schriftlichen Bürgschaft Gebrauch machte und allfällig ausgelegte Lehrgelder sich zurückzahlen ließ. Wie schon oft, haben wir auch hier die Erfahrung gemacht, daß wo man Bettelungen von der Strafe weg in die Werkstadt versetzte und ihnen somit die größte Wohlthat erwies, gerade da am wenigsten Dank zu ernten war. In mehreren Fällen ist die kantonale Polizeidirektion in Anspruch genommen worden und hat dieselbe uns in unsern Bestrebungen kräftig unterstützt.

Der Hilfsverein bestrebt sich, seine Lehrlinge nicht nur in dem von ihnen gewählten Berufe ausbilden zu lassen, sondern sucht diejenigen in Chur auch zum fleißigen Besuch der Sonntagschule des Gewerbevereins anzubalten, wo sie außer in den gewöhnlichen Schulfächern auch namentlich im Zeichnen unterrichtet werden. Ueberdies hat er, um die Lehrlinge besonders an den Winterabenden und am Sonntag möglichst vor Leichtsinne zu bewahren und den Strebsamern Gelegenheit zu geistiger Ausbildung und anständiger Erholung zu geben, ein Local eingerichtet, das die Knaben jeden Abend und jeden Sonntag besuchen können und wo sie eine Bibliothek vorfinden, Papier zum Schreiben und Zeichnen und einige Spiele zur Unterhaltung. Die Stadt Chur hat uns das Local gratis eingeräumt und sobald die Einrichtung desselben bekannt wurde, beeilten sich manche Freunde des Vereins durch Schenkung von Büchern, Landkarten, Lichtstöcken, Schwachfiguren u. dgl. zum guten Zwecke mitzuwirken.

Der schweizerische landwirthschaftliche Handelsverkehr mit Frankreich.

Zost Weber von Luzern hat in seinem Bericht über die schweizer. Landwirtschaft und den französischen Handelsvertrag zu Handen einer Versammlung in Olten das Verhältniß der Schweiz zu Frankreich in Bezug auf landwirthschaftlichen Verkehr sehr einläßlich beleuchtet. Die Redaktion des Monatsblattes kann nicht umhin, daraus einige Stellen mitzutheilen, indem sie nicht nur all-

gemein nationalökonomisch wichtig, sondern auch für Graubünden speziell von Werth sind, obgleich unser Kanton mit Frankreich direkte bis jetzt wohl am wenigsten in Berührung gekommen ist, außer betreffs der Holzausfuhr. Aus den folgenden statistischen Mittheilungen wird sich ergeben, daß in unserem Kanton mit der Zeit, wenn für landwirthschaftliche Produkte der Verkehr zwischen Frankreich und der Schweiz durch einen Handelsvertrag erleichtert wird, der Einfluß auch auf unsere Produktion nicht ausbleiben wird.

„Die Gesamtausfuhr der Schweiz nach Frankreich betrug im Jahre 1859 52,₃, 1860 54,₅ und 1861 59 Millionen.

Dagegen importirte Frankreich in die Schweiz einen Werth 1859 von 115,₇, 1860 von 136 und 1861 von 142 Millionen.

Was nun speziell unsere landwirthschaftlichen Produkte: Käse, Vieh und Holz anbetrifft, so ist auch in diesen Artikeln der gegenseitige Verkehr zwischen Frankreich und der Schweiz ebenfalls nicht unbedeutend, und namentlich bezüglich der Käse größer, als man ohne nähern Untersuch vielleicht anzunehmen geneigt wäre.

Im Gesamtverkehr, d. h. im Transit- und Spezialhandel, betrug das Quantum Käse, das aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführt wurde:

im Jahre 1851	Kilogramme	618,600,
„ „ 1852	„	1,015,800,
„ „ 1853	„	1,349,900,
„ „ 1854	„	1,370,400,
„ „ 1855	„	1,832,070,
„ „ 1856	„	1,780,000,
„ „ 1857	„	1,956,725,
„ „ 1858	„	1,393,953,
„ „ 1859	„	3,025,191,
„ „ 1860	„	3,308,018,
„ „ 1861	„	3,895,213,

oder durchschnittlich in den zehn Jahren von 1851 bis 1860: 1,765,129 Kilo oder 17,651 Doppelzentner.

Wird das Kilo im Jahre 1860 nur zu Fr. 1. 20 angeschlagen, so repräsentirt der Werth der Gesamtausfuhr schweizerischer Käse nach Frankreich 3,969,721 Fr. oder annähernd den 9ten Theil des Gesamtwertes aller Waaren, welche aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführt wurden.

Dagegen betrug die Einfuhr von Käsen aus Frankreich in die Schweiz nur:

1851	Kilo	74,000,
1852	„	52,000,
1853	„	60,729,
1854	„	95,100,

1855	Kilo	83,325,
1856	„	75,176,
1857	„	66,873,
1858	„	71,599,
1859	„	47,736,
1860	„	43,193,
1861	„	86,843,

oder durchschnittlich in den zehn Jahren von 1851 bis 1860: 72,080 Kilogr.

Sieht man aber von diesem Gesamtverkehr ab, und faßt man nur den Spezialhandel ins Auge, d. h. die Ein- und Ausfuhr, welche den Transit ausschließt und wobei die Waaren in dem betreffenden Lande zur Konsumtion bestimmt sind, so ergeben sich zwischen Frankreich und der Schweiz bezüglich des Verkehrs in Käsen folgende Resultate:

Die Schweiz führt nach Frankreich aus:

1851	Kilo	261,500,
1852	„	565,200,
1853	„	923,500,
1854	„	350,000,
1855	„	496,400,
1856	„	916,000,
1857	„	1,094,542,
1858	„	420,897,
1859	„	1,312,139,
1860	„	1,079,226,
1861	„	995,021,

oder durchschnittlich in den zehn Jahren von 1851 bis 1860: 741,955 Kilogr.

Die Ausfuhr von Käsen nach Frankreich repräsentirte demnach im Jahre 1860 einen Werth von wenigstens 1,100,811 Fr. Mit dieser Ausfuhr allein deckte die Schweiz in besagtem Jahre fast einen Drittel der Gesamteinfuhr von Weinen aus Frankreich, welche in demselben Jahre nur Fr. 3,780,353 betrug.

Hiezu kommt noch die schweizerische Ausfuhr an Butter, welche im Spezialhandel mit Frankreich betrug:

1851	Kilo	192,000,
1852	„	185,400,
1853	„	247,600,
1854	„	272,600,
1855	„	262,700,
1856	„	331,500,
1857	„	356,296,
1858	„	378,914,

1859	Kilo	376,613,
1860	,	423,137,
1861	,	431,404,

somit von 1851 bis 1860 durchschnittlich 302,726 Kilo, währenddem die Einfuhr aus Frankreich nach der Schweiz durchschnittlich nur 43,205 Kilo betrug.

Die schweizerische Ausfuhr an Butter repräsentirte in diesem Zeitraum einen durchschnittlichen Werth von über 500,000 Fr., währenddem die französische Einfuhr in die Schweiz nur über Fr. 64,811 betrug. Die schweizerische Ausfuhr übertraf demnach jene Frankreichs um mehr als 400,000 Fr., oder doppelt so viel, als die Schweiz jährlich für Modeartikel und künstliche Blumen im Betrage von Fr. 257,440 als Tribut für ihre schönen Frauen und Töchter an den eleganten französischen Markt zu bezahlen hat.

Uebergehend zum zweiten Hauptprodukte unserer Landwirthschaft, dem Viehexporte nach Frankreich, so wurden aus der Schweiz im Spezialhandel ausgeführt:

1851	Stücke	14,813,
1852	,	10,448,
1853	,	17,289,
1854	„	27,129,
1855	„	44,080,
1856	,	47,628,
1857	,	31,983,
1858	,	34,729,
1859	,	43,200,
1860	,	45,307,
1861	„	55,614,

oder durchschnittlich von 1851 bis 1860: 31,667 Stücke.

Diese Ausfuhr repräsentirte einen officiellen Durchschnittswertb von Fr. 1,805,822.

Dagegen führte zwar Frankreich im Zeitraume von 1861 bis 1860 durchschnittlich 34,515 Stücke, — somit eine größere Anzahl — in die Schweiz ein, welche indessen nur einen Werth von 1,394,831 Fr. repräsentirten, was eine Bilanz zu Gunsten der Schweiz von zirka 400,000 Fr. ergibt.

An Holz führt die Schweiz im Spezialhandel nach Frankreich aus:

1851	für Franken	3,122,000,
1852	,	4,119,947,
1853	,	5,963,743,
1854	„	5,457,381,
1855	,	4,878,110,
1856	,	5,947,337,
1857	„	3,534,095,

1858 für Franken	4,186,804,
1859 „ „	4,400,200,
1860 „ „	6,145,314,
1861 „ „	7,084,149,

oder durchschnittlich in den Jahren 1851 bis 1860 für Fr. 4,775,493, währenddem umgekehrt Frankreich nach der Schweiz durchschnittlich nur für 156,283 Fr. ausführte.

An rohen Häuten führte die Schweiz ebenfalls im Spezialhandel nach Frankreich aus:

1851 für Frankreich	690,877,
1852 „ „	769,868,
1853 „ „	1,050,887,
1854 „ „	1,112,575,
1855 „ „	1,169,210,
1856 „ „	1,212,383,
1857 „ „	935,909,
1858 „ „	1,032,025,
1859 „ „	1,427,541,
1860 „ „	1,179,554,
1861 „ „	1,320,528,

oder durchschnittlich in diesen Jahren für Fr. 1,058,084.

Die französische Einfuhr dagegen in diesem Artikel betrug in benanntem Zeitraume nur durchschnittlich 2954 Fr.

An verarbeiteten Fellen und Lederwaaren führte hinwiederum die Schweiz von 1851 bis 1861 jährlich nur für Fr. 1633 nach Frankreich aus, währenddem sie von diesem Artikel von Frankreich jährlich für Fr. 2,269,684 für ihren Bedarf bezog. —

Rechnet man diese Produkte der Landwirthschaft zusammen, so ergibt sich für das Jahr 1860 eine Gesamtausfuhr nach Frankreich aus der Schweiz:

a. an Käsen	Fr. 1,100,811,
b. an Butter	„ 423,137,
c. an Vieh	„ 5,539,612,
d. an Holz	„ 6,145,314,
e. an rohen Häuten	„ 1,179,554,

zusammen Fr. 14,388,428,

oder mehr als der 4te Theil der Gesamtausfuhr unsers Landes nach Frankreich, — wobei der Milchzucker und das Kirschenwasser nicht in Berechnung gezogen sind, weil sie in den französischen Zollausweisen sich nicht ausgeschieden befinden.

Gegenwärtig zahlt der Käse, der aus der Schweiz nach Frankreich ausgeführt wird

100 Kilo harten (pâte durée) Fr. 16. 10

100 Kilo weichen (pâte mollée) „ 6. —

Zudem bezieht die Schweiz von jedem Zentner 15 Ct. oder von 100 Kilo 30 Ct. Ausgangszoll.

Für Butter und Milch zahlen als Ausgangszoll nach Frankreich per 100 Kilo Fr. 3. 50, wobei die Schweiz ebenfalls 30 Ct. Ausgangszoll bezahlt.

Bauholz zahlt nach Frankreich per Stere = 27 Kubik Meterfuß 10 Ct. und als Ausgangszoll an die Schweiz 3% vom Werthe; oder obige 27 Kubik Meterfuß à Fr. 1. 25 angeschlagen für dieses Quantum 99 Ct.

Verarbeitete Holzwaaren zahlen nach Frankreich 15% vom Werthe und einen Ausgangszoll von 10 Ct. per Schweizerzentner.

Nach dem uns zu Gebote stehenden Zolltarif ist für Vieh nach Frankreich kein Eingangszoll berechnet, dagegen bezieht die Schweiz einen Ausgangszoll von $\frac{1}{4}$ Bagen a. W. für Kälber, Schafe und Schweine; von 5 Bg. a. W. für Rindvieh, Füllen und Esel; und von 1 Fr. a. W. für Pferde und Maulthiere.

Kirschwasser zahlt einen Eingangszoll von 25 Fr. per Hektoliter und einen Ausgangszoll von 10 Bg. a. W. per Str.

Der Eingang von Milchzucker endlich, sowie von präparirten und lakirten Häuten und Fellen ist zur Stunde in Frankreich ganz verboten.

Dagegen bezieht die Schweiz als Eingangszoll für 100 Kilo Käse nur 5 Fr. a. W. (Frankreich 16. 50); für Bauholz per Zuglast 3 Bg. a. W. (Frankreich 3. 50); für Bauholz per Zuglast 1 B. a. W.; für Bretter, Latten u. s. w. per Zuglast 3 Bg. a. W. (Frankreich für letztere 15% vom Werthe); für Drechslerwaaren, Küblerwaaren, Fässer u. s. w. 5 Bg. a. W. (Frankreich für alle diese Artikel 15% vom Werthe); für Kleinvieh $1\frac{1}{2}$ Bg. a. W., für Rindvieh 20 Bg. a. W. und für Pferde 40 Bg. a. W. per Stück.

Vergleicht man diese Tarifverhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz mit andern Ländern, nach denen die Schweiz diese Artikel, namentlich den Käse exportirt, so ergiebt sich, daß in England der Käse gar keinen Eingangszoll bezahlt. In Holland zahlt der Käse nach dem allgemeinen Zolltarif vom 15. August 1862 3% vom Werthe; Bauholz 3 und Holzarbeiten 5%. Im Zollverein zahlt der Käse bekanntlich 6 fl. süddeutsche Währung; in Oesterreich 5 fl. österreichisch und in Italien 14 Fr. vom Zollzentner. In Schweden endlich wird für unsern Schweizerkäse 1 Reichsthaler = 1 fl. im $24\frac{1}{2}$ Gl.=Fuße für 1 L. (Lest) = 13,60 Zollpfund berechnet; währenddem wir in Belgien nach dem neuen zwischen der Schweiz und diesem Lande abgeschlossenen Handels-

vertrage vom 8. Dez. 1862 für 100 Kilo Käse Fr. 10 und für den Doppelzentner Butter Fr. 5 zu bezahlen haben.“

Für uns Bündner möchten in Bezug auf die Erleichterung der Einfuhr in Frankreich vorläufig besonders zwei Artikel zunächst interessieren, das sind unverarbeitetes und verarbeitetes Holz und Häute oder Felle. Was an Butter ausgeführt wird, ist nicht wichtig, Käse noch weniger und Vieh geht bisher auch nicht viel von uns nach dieser Seite hin. Dagegen kann was nicht da ist noch werden und gerade ein den Verkehr erleichternder Handelsvertrag könnte in dieser Beziehung nur eine sehr wohlthätige Wirkung hervorbringen. Nicht ohne Werth möchte für manche unserer Gegenden auch die Ausfuhr von Kirchwasser sein, wenn wir einmal dahin gelangen, in diesem Artikel wie im feinen Obst mit dem Kanton Zug Konkurrenz bestehen zu können durch massenhaftere Produktion. Daß der Berichterstatter des dürren Obstes gar nicht erwähnt, ist uns aufgefallen, während demselben gewiß mehr als dem nur in sehr wenigen Gegenden produzierten Milchwasser Rücksicht getragen werden sollte. Ein Artikel, der höchst wahrscheinlich Frankreich besonders zum Abschluß eines Handelsvertrages veranlaßt, ist der Wein und Spiritus. Die Waadtländer, Neuenburger und Walliser werden diesfalls ihre Interessen wahren und unserem Landwein wie dem Wein des Kantons Zürich, Thurgau und St. Gallen wird höchst wahrscheinlich der Vortheil auch zu Statten kommen, daß jetzt schon der schweizerische Einfuhrtarif niedrig ist im Verhältniß zu anderen Staaten, so daß eine diesfällige Reduktion kaum zu erwarten ist.

So glauben wir mit dem Berichterstatter, daß die schweizerische und damit auch die bündnerische Landwirthschaft von einem möglichst günstig abzuschließenden Handelsvertrag mit Frankreich nur gute Folgen zu gewärtigen hat. Möchten wir Bündner nur auch darauf Bedacht nehmen, mit unseren Eidgenossen in der landwirthschaftlichen Produktion Schritt zu halten, denn nur dann werden wir auch genügende Vortheile aus der Erleichterung des Verkehrs ziehen!

Ertrag der Konsumgebühren auf Spirituosen.

1) Eingeführt wurden im Kanton:

Qualitäten.		1860.	1861.	1862.
Bier	Zentner	591	1221	641
Branntwein	„	5333	5822	6140
Liqueur	„	300	325	341
Wein feiner ausländischer	„	301	380	322
„ gem.	„	15306	26950	28063
„ gem. Schweizer. (Bollfrei)	„	8752	4711	3616
Weingeist	„	1717	2068	2449